

# Agentur für Arbeit Neuruppin: Hinweise für erneute bzw. ausgeweitete Kurzarbeit

Aufgrund der aktuell geltenden coronabedingten Einschränkungen informiert die Agentur für Arbeit Neuruppin zu folgenden Punkten:

**27. Dezember 2021**

## **Betriebe, die durchgängig kurzarbeiten und die Kurzarbeit erhöhen müssen:**

Kurzarbeitergeld (Kug) wird wie bisher abgerechnet, ausgezahlt und beantragt. Eine gesonderte Unterrichtung der Agentur für Arbeit Neuruppin über eine Erhöhung der Kurzarbeit ist nicht erforderlich. Wenn der anerkannte Kug-Zeitraum im Anerkennungsbescheid den Dezember 2021 nicht mehr umfasste (z.B. Kug-Anerkennung vom 01.06. – 30.11.2021) ist die Fortsetzung der Kurzarbeit gegenüber der Agentur für Arbeit Neuruppin anzuzeigen und Dauer und Ausfallgründe sind darzulegen. Hierfür kann die Kug-Anzeige genutzt werden.

## **Betriebe, die die Kurzarbeit im September oder später beendet haben und im Dezember erneut kurzarbeiten müssen:**

Wenn Kurzarbeitergeld mit dem Anerkennungsbescheid grundsätzlich auch für Dezember 2021 zuerkannt wurde (z.B. Kug-Anerkennung 01.03. - 31.12.2021), ist das Kug wie bisher abzurechnen, auszuführen und zu beantragen. Eine gesonderte Unterrichtung der Agentur für Arbeit Neuruppin über die erneute Kurzarbeit ist nicht erforderlich.

Wenn der anerkannte Kug-Zeitraum im Anerkennungsbescheid den Dezember 2021 nicht mehr umfasste (z.B. Kug-Anerkennung vom 01.03. – 31.08.2021) ist die erneute Kurzarbeit gegenüber der Agentur für Arbeit Neuruppin anzuzeigen und Dauer und Ausfallgründe sind darzulegen. Hierfür kann die Kug-Anzeige genutzt werden.

## **Betriebe, die noch nicht bzw. letztmalig bis 31.08.2021 kurzgearbeitet haben und im Dezember kurzarbeiten müssen:**

Die ab 01.12.2021 eintretende Kurzarbeit ist gegenüber der Agentur für Arbeit neu anzuzeigen, da eine Unterbrechung von wenigstens 3 Monaten vorliegt. Hierfür ist die Kug-Anzeige vollständig auszufüllen. Die Anzeige muss spätestens am 31.12.2021 in der Agentur für Arbeit eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn der ursprüngliche Kug-Anerkennungsbescheid, den Dezember umfasste (z.B. Kug-Anerkennung vom 01.03. – 31.12.2021).

## **Erreichbarkeit der Arbeitsagentur Neuruppin:**

Arbeitgeber erreichen die Agentur für Arbeit Neuruppin montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr telefonisch unter Telefon 0800 4 5555 20.

### **Online-Angebot:**

Kug-Anzeigen und -Anträge können jetzt auch bequem ohne Registrierung online über die Kurzarbeit-App oder über den UPLOAD Service der Bundesagentur für Arbeit hochgeladen werden. Weitere Informationen unter: [www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/](http://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/)

Sofern Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen nicht über die KuG-App oder den UPLOAD Service übermitteln können, wird um Übersendung an folgende Adresse gebeten:

Agentur für Arbeit Neuruppin

16814 Neuruppin